

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der LA-uwat GmbH.**

### **I. Geltungsbereich**

Für sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Reparaturen gelten nachstehende Bedingungen:

Allenfalls bestehende widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteiles sind unwirksam, wenn die Abweichungen von den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

Ganz allgemein bedürfen abweichende Vereinbarungen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diesen Punkt.

### **II. Vertragsabschluss:**

Ein Vertrag kommt durch Annahme eines von der LA-uwat GmbH. erstatteten Angebotes durch den Kunden zu Stande. Weicht die Annahmeerklärung vom Inhalt des Angebotes ab, so stellt dies ein Gegenangebot dar, welches von der LA-uwat GmbH. angenommen werden kann.

Die Angebote der LA-uwat GmbH. sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Nebenvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sofern der Kunde eine Bestellung ohne vorherige Angebotstellung der LA-uwat GmbH. aufgibt, gilt der Vertrag erst nach Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens LA-uwat GmbH. als zu Stande gekommen.

### **III. Lieferfrist:**

Sämtliche Fristen für Lieferungen werden nur unverbindlich und näherungsweise zugesagt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

Wir sind berechtigt, auch ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbarte Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten.

Höhere Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldete Betriebsstörungen, verzögerte Warenanlieferungen von Vorlieferanten und alle sonstigen unabwendbaren Ereignisse verlängern die Lieferfrist entsprechend um die Dauer dieser Zustände.

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist; insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Die Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, sobald der Kunde jene Daten, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, zur Gänze zur Verfügung gestellt hat.

### **IV. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

### **V. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:**

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage, Verlegung, Vertragung und Wartung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt.

Montage- und Vertragsarbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart gilt.

Sämtliche Sendungen und Lieferungen inkl. etwaiger Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Käufers bzw. Werkbestellers und gehen zu seinen Lasten. Der Käufer bzw. Werkbesteller haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Ist der Käufer bzw. Werkbesteller Verbraucher, so gilt § 7b KSchG.

Übernimmt der Kunde die Ware nicht wie vereinbart bzw. mangels Vereinbarung längstens binnen 5 Tagen nach Verständigung durch die LA-uwT GmbH, so wird diese auf Gefahr des Käufers bzw. Werkbestellers entweder unter Anrechnung einer Lagegebühr in Höhe von 3 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Monat (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) bei der LA-uwT GmbH, oder aber bei einem dazu befugten Unternehmer eingelagert. Nach Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist ist die LA-uwT GmbH, berechtigt, die Ware anderweitig zu verwerten oder zu entsorgen. Dies wiederum auf Kosten und Gefahr des Käufers bzw. Werkbestellers. Darüber hinaus ist der Käufer bzw. Werkbesteller bei Verschulden verpflichtet, eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20 % der Bruttorechnungssumme zzgl. allfälliger Entsorgungskosten an die LA-uwT GmbH, zu bezahlen.

#### VI. Zahlungsbedingungen / Verzugszinsen:

Mangels gegenteiliger Vereinbarung werden bei Auftragserteilung 40 %, bei Lieferbereitschaft 50 % und nach Fertigstellung und Abnahme 10 % des Kaufpreises zur Zahlung fällig.

Wurde Teilzahlung vereinbart, so ist die LA-uwT GmbH, berechtigt, den gesamten Werklohn bzw. Kaufpreis sofort einzufordern, wenn der Käufer bzw. Werkbesteller mit einer (Teil-)Zahlung im Rückstand ist und diese unter Androhung des Terminverlustes mit Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen gemahnt wurde.

Im Übrigen führt der Zahlungsverzug des Verkäufers bzw. Werkbestellers dazu, dass die LA-uwT GmbH, unter den zuvor angeführten Modalitäten berechtigt ist, sämtliche anderen Forderungen gegenüber diesem Vertragspartner fällig zu stellen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen im Sinne des § 456 UGB zu bezahlen. Des Weiteren verpflichtet sich der Käufer bzw. Werkbesteller anfallende Mahnpesen in Höhe von € 30,00 pro Mahnschreiben bzw. notwendige Inkassogebühren einer anwaltlichen Vertretung entsprechend dem RATG zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges (auch mit Teilzahlungen) treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Forderungsbetrag aus unseren Rechnungen grundsätzlich binnen 7 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags zu verweigern. Wir sind auch berechtigt, die Erfüllung anderer Verträge so lang hintanzuhalten, bis der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist.

Gerät unser Kunde in Annahmeverzug, wird unsere Forderung aus der Warenlieferung mit dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist, zur Zahlung fällig.

Ebenso ist die LA-uwT GmbH, berechtigt, nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die Ware sofort zurückzuverlangen und ohne vorherige Verständigung abzuholen, wobei der Käufer bzw. Werkbesteller sämtliche hierbei anfallenden Kosten zu tragen hat.

Sollte die Einbringlichkeit der der LA-uwT GmbH, zustehenden Forderungen im Sinne des § 1052 2. Satz ABGB gefährdet werden, was insbesondere durch Nichtleistung einer anfälligen Anzahlung indiziert ist, hat der Käufer bzw. Werkbesteller über Aufforderung der LA-uwT GmbH, eine Sicherheit in der Höhe der Bruttorechnungssumme binnen 8 Tagen zu erlegen, widrigenfalls die LA-uwT GmbH, sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wobei der Käufer bzw. Werkbesteller eine Stornogebühr in Höhe von 20% der Bruttorechnungssumme zu leisten hat.

Die zuvor angeführten Stornogebühren stellen nur den Minimalersatz dar. Der LA- Technik Ltd. bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches unbenommen. Der Käufer bzw. Werkbesteller anerkennt die Angemessenheit dieser Stornogebühren, sodass eine Ermäßigung derselben bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern außer Betracht zu bleiben hat.

Eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden uns gegenüber ist nur dann zulässig, wenn diese Forderungen gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dabei handelt es sich entweder um die Kosten eines von uns beauftragten Rechtsanwaltes oder um die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes.

Verbraucher sind überdies zur Aufrechnung berechtigt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der LA-uwT GmbH. und mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen.

#### VII. Preis:

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.

Die Kosten für die Wartung des Produktes bestimmen sich jeweils nach den marktüblichen Entgelt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wir sind zu Preisanpassungen berechtigt, sollten sich während der Vertragslaufzeit für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energietransporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. nach oben oder nach unten verändern.

#### VIII. Vertragsrücktritt:

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen wie insbesondere Insolvenz des Kunden oder offenkundiger Vermögenslosigkeit sowie bei Zahlungsverzug sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von unserer Seite noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

#### IX. Eigentumsvorbehalt:

Bis der Kaufpreis bzw. Werklohn inkl. sämtlicher Nebengebühren bzw. Spesen anfechtungsfest in der wirtschaftlichen Verfügungsmacht der LA-uwT GmbH. eingelangt ist, bleiben die gelieferten bzw. eingebauten Waren im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der LA-uwT GmbH.. Sie sind dem Käufer bzw. Werkbesteller lediglich anvertraut, sodass dieser nicht berechtigt ist, über die Sachen ohne Einwilligung der LA-uwT GmbH. zu verfügen.

Der Käufer bzw. der Werkbesteller ist verpflichtet, die LA-uwT GmbH. sofort zu verständigen, falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet werden sollten. Der Käufer bzw. Werkbesteller ist darüber hinaus verpflichtet, der LA-uwT GmbH. sämtliche Kosten des allenfalls notwendigen Verfahrens zur Durchsetzung ihres Eigentumsrechtes an diesen Waren zu ersetzen.

Sollte der Käufer bzw. der Werkbesteller durch Verarbeitung oder durch Vereinigung Alleineigentum an den Waren, die unter Eigentumsvorbehalt angeliefert wurden, erwerben, so überträgt er bereits jetzt an die LA-uwT GmbH. Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vereinigung. Der Käufer bzw. Werkbesteller hat in diesen Fällen jene neue Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorliegenden AGBG anzusehen ist, unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren. Als Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gilt der Bruttorechnungsbetrag zzgl. einem Sicherheitsaufschlag von 10 % des Bruttorechnungsbetrages.

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Postenliste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind nach Maßgabe der Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

Bei Warenrücknahme infolge Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Auch sind wir berechtigt, ein angemessenes Benützungsentgelt in Rechnung zu stellen.

#### X. Gewährleistung / Mängelrügen:

Es erfolgt eine förmliche Übergabe des Produktes, in deren Zuge ein Probetrieb und eine Abnahme stattfinden. Ein Übernahmeprotokoll wird erstellt.

Von uns gelieferte Waren sind vom Kunden unmittelbar nach dessen Ablieferung zu untersuchen und Mängel umgehend spätestens nach 3 Tagen schriftlich und substantiiert bekanntzugeben (Mängelrüge). Verborgene Mängel sind innerhalb derselben Frist nach deren Auftreten und/oder Bekanntwerden schriftlich und substantiiert zu rügen.

Die Gewährleistung wird für nach 6 Monate nach Übergabe bzw. nach Reparatur der Sache hervorkommende Mängel ausgeschlossen.

Bei Mangelhaftigkeit der Ware haben wir die Wahl entweder nachzubessern oder Ersatzware zu liefern. Die uns dafür einzuräumenden Fristen sind mit uns abzustimmen und ist uns die Möglichkeit zu geben, die Mängelrügen durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen.

Sollte sich die Mängelrüge als unberechtigt herausstellen, sind wir berechtigt, die Gutachtenskosten an den Kunden zu verrechnen.

Nachdem wir selbst die dem Kunden gelieferte Ware von Dritten beziehen, ist uns zur Mängelbehebung eine angemessene Frist einzuräumen, in der auch wir in der Lage sind, Ersatz zu beschaffen.

Natürliche Abnutzung oder Verschleiß und Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel mangelhafter Bauarbeiten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, gelten nicht als Mängel und begründen keine Gewährleistungsansprüche. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Ware nach Übergabe zu untersuchen und in weiterer Folge sachgerecht zu lagern und zu schützen hat. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass die Ware am Ablieferungsort durch unsachgemäße Lagerung oder äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Temperatur, etc.) beschädigt wird. Beschädigungen durch Vertragsarbeiten lösen ebenso keine Gewährleistungsansprüche aus.

Nach Zuschnitt oder begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen. Bedungene bzw. zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 ABGB sind als derartige Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen, widrigenfalls durch die LA- Technik Ltd. keinerlei Haftung für derartige Eigenschaften übernommen wird.

#### XI. Schadenersatz:

Die LA-uwat GmbH. haftet nicht für Schäden, die leicht fahrlässig durch sie selbst bzw. ihre Gehilfen verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Folge- und Begleitschäden. § 1298 ABGB wird abbedungen. Dies gilt nicht für Personenschäden im Verbrauchergeschäft.

Wenn es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, können Schadenersatzansprüche uns gegenüber nur bis zum 3-fachen des von uns gelieferten Warenwertes geltend gemacht werden.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen 3 Jahre ab Übergabe.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Sollten wir dem Kunden ein bestimmtes Produkt empfohlen haben, haften wir für Fehlberatungen nur im Fall grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung der LA-uwat GmbH. für allfällig auftretende Kontaminationen durch unsachgemäße Verwendung des Produktes, unterlassener notwendiger Wartungsarbeiten etc. ist ausgeschlossen.

#### XII. Produkthaftung:

Regressforderungen im Sinn des § 12 PHG sind ausgeschlossen.

#### XIII. Datenschutz und Urheberrecht:

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Die von der LA-uwat GmbH. zur Verfügung gestellten Proben, Muster und Ähnliches sind als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe etc. anzusehen.

#### XIV. Allgemeine Bestimmungen:

Sind im Zuge des Erwerbes eines Produktes behördliche Auflagen und Vorgaben einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhersehbar waren, so hat die Vollziehung derselben kundenseitig zu erfolgen. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden. Eine Weiterverrechnung gegenüber LA-uwat GmbH. ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Lücken herausstellen sollten.

Beim Erwerb von immateriellen Gütern wie z. B. Software, Designs etc. durch die LA-uwat GmbH. muss der Lieferant sicherstellen, dass die LA-uwat GmbH. Eigentum am Kaufgegenstand erlangt, sämtliche Werknutzungsrechte erhält und die Software inhaltlich verändern und deren Bedingungen anpassen kann; dies insbesondere durch Übergabe des Quellcodes.

Ein Vertragspartner, der von der LA-uwat GmbH. exklusiv mit der Herstellung eines bestimmten Produktes beauftragt wird, darf ohne schriftliche Zustimmung nicht an Mitbewerber liefern. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Leistung einer Vertragsstrafe in Höhe der konkreten Auftragssumme für das an die LA-uwat GmbH. zuzuliefernde Produkt.

#### XV. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich Zuständigen Gerichts in Graz.

Die Regelungen II. Abs 2, V. Abs 1 Satz 2 und Abs 2, VII. Abs 3, X. Abs 2, Abs 3, Abs 8 und Abs 9 gelten nicht für Verbrauchersachen.